

072 972



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 7 O 132/04

verkündet am : 07.11.2006
Schulze, C.
Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED] Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] übben,-

g e g e n

die [REDACTED] AG,
vertreten d.d. Vorstand,
[REDACTED],
[REDACTED] Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED] GbR,
[REDACTED],-

hat die Zivilkammer 7 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 31.10.2006 durch die Richterin am Landgericht Schäfer als Einzelrichterin

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.421,85 € nebst Zinsen daraus in Höhe 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.03.2004 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Kläger seit dem 01.04.2004 und längstens bis 01.01.2046 gegenüber der Beklagten von der Beitragszahlungspflicht zur Berufsunfähigkeitsversicherung zu Versicherungsschein Nr. [REDACTED] freigestellt ist.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, seit dem 01.04.2004 und längstens bis 01.01.2046 eine monatliche Berufsunfähigkeitsrente an den Kläger in Höhe von 1.022,58 € zu zahlen.
Im Übrigen wird die Klage im Hinblick auf beide Feststellungsanträge als unzulässig abgewiesen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % hiervon vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der im Jahre 1981 geborene Kläger begehrt mit der vorliegenden Klage Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente sowie Beitragsbefreiung seit dem 01.11.2003.

Dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: der Kläger unterhält bei der Beklagten seit dem 01.01.1999 eine Berufsunfähigkeitsversicherung, die bei Eintritt der Berufsunfähigkeit eine Jahresrente in Höhe von 24.000 DM (12.271,- €), zahlbar in gleichmäßigen monatlichen Raten zu je 2.000 DM (1.022,58 €) vorsieht. Vereinbart sind u.a. allgemeinen Bedingungen (Nr. 201100) für die [REDACTED] Berufsunfähigkeitsversicherung nach

Tarif IBU 2000 (im folgenden: AVB) und die Tarifbedingungen (Nummer) für Tarif IBU2000 (50 %-Klausel; im folgenden: BUZ).

Versichert ist bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit zu mindestens 50% Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente und Befreiung von der Beitragszahlungspflicht (§ 1 (1) BUZ).

Der Kläger war vom 01.10.1999 bis 30.11.2000 Lehrling als Fachkraft für Veranstaltungstechnik. Vom Oktober 2001 bis einschließlich Dezember 2001 hatte er eine Lehre als Elektroinstallateur begonnen. Das Ausbildungsverhältnis wurde wohl wegen „Bummelei“ des Klägers beendet, wobei man davon ausgehen muss, dass Grund der sog. Bummelei die noch nicht erkannte Erkrankung des Klägers war.

Seit 09.03.2002 war der Kläger arbeitslos.

Im Juli 2002 wurde beim Kläger die Diagnose einer Multiplen Sklerose gestellt. Nach einer Bescheinigung der Landesklinik Teuplitz vom 23.04.2003 nahm diese einen schubförmig remittierenden Verlauf, wobei innerhalb der letzten neun Monate mindestens drei Schübe aufgetreten sind, die mit erheblichen funktionellen Einschränkungen verbunden waren und dazu führten, dass der Kläger eine Chemotherapie durchführen musste.

Am 16.07.2003 beantragte der Kläger bei der Beklagten Leistungen wegen Berufsunfähigkeit, die zunächst weitere Arztberichte einholte. Im Bericht vom 17.09.2003 des Vivantes Klinikum Spandau werden als Beschwerden „Schwäche und Missempfindungen v.a. der rechte Körperhälfte“ angegeben.

Am 26.09.2003 lehnte die Beklagte Leistungen ab, da weder Dr. Behringer noch das Vivantes Krankenhaus eine leistungsauslösende Berufsunfähigkeit bestätigt hätten. Aufgrund des bisherigen beruflichen Werdegangs, wonach der Kläger bereits zwei Berufsausbildungen abgebrochen habe, sei er auf sämtliche neue Ausbildungstätigkeiten beziehungsweise sämtliche anderen Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar.

Unter dem 22.10.2003 gab [REDACTED] an, dass aufgrund der heutigen Untersuchung festzustellen sei, dass ein erhebliches Fatigue -Syndrom bestehe mit Minderung von Konzentration und Aufmerksamkeit, so dass auch hinsichtlich der Fähigkeit zum Besuch der Berufsschule eine Einschränkung von jedenfalls 50% vorliege in Abweichung seiner Einschätzung vom 08.09.2003. Auch hinsichtlich Kabelverlegearbeiten scheine der Kläger in gleichem Ausmaß behindert, so dass er jetzt von einer Minderung der Funktionsfähigkeit im beruflichen Bereich von 50% ausgehe.

In der weiteren Bescheinigung der Landeslinik Teupitz vom 12.11.2003 heißt es u.a.: „unter dieser Therapie ist zwar eine Stabilität erreicht worden, dennoch bestehen weiterhin erhebliche Einschränkungen hinsichtlich der Konzentrations- und Leistungsfähigkeit insbesondere auch die Dauerbelastbarkeit betreffend. So ist einzuschätzen, dass eine andauernde geistige und körperliche Belastung über mehr als drei Stunden nicht leistbar ist. Arbeiten mit besonderem Anspruch an das Gleichgewicht sowie der Finger- und Handgeschicklichkeit sind dauerhaft eingeschränkt. Neben diesen fokal-neurologischen Einschränkungen ist auch ein Krankheitsspezifisches chronisches Müdigkeitssyndrom zu konstatieren. Darüber hinaus ist wissenschaftlich bekannt, dass extreme Temperaturschwankungen insbesondere Arbeiten unter Hitzeeinfluss sich negativ auf die Erkrankung auswirken (Schubauslösung). Insgesamt ist einzuschätzen, dass Herr Groh für die Ausübung einer Tätigkeit als Elektroinstallateur aus medizinischer Sicht nicht geeignet ist.“

Die Beklagte holte daraufhin ein neurologischen psychiatrisches Gutachten bei Prof. [REDACTED] ein und lehnte am 22.12.2003 unter Bezugnahme auf das Gutachten vom 11. 12. 2003 erneut Leistungen ab.

Mit dem Zahlungsantrag Ziffer 1 begehrt der Kläger Zahlung der Berufsunfähigkeitsrenten von monatlich 1.022,58 €, sowie Rückerstattung der Beiträge von monatlich 61,76 € für den Zeitraum November 2003 bis März 2004.

Der Kläger behauptet, er sei aufgrund der MS Erkrankung seit dem 01.11.2003 nicht mehr in der Lage, die konkrete Tätigkeit als Elektroinstallateur aber auch jede andere vergleichbare Tätigkeit auszuüben.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 5.421,85 € nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 01.03.2004 zu zahlen.
2. festzustellen, dass er seit dem 01.11.2003 und längstens bis 01.01.2046 gegenüber der Beklagten von der Beitragszahlungspflicht zur Berufsunfähigkeitsversicherung, zu Versicherungsschein Nr. [REDACTED] freigestellt ist.
3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, seit dem 01.11.2003 und längstens bis 01.01.2046 eine monatliche Berufsunfähigkeitsrente an ihn in Höhe von 1022,58 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält an ihrer vorprozessual vertretenen Auffassung fest und meint, der Kläger sei auf jede Anlern- beziehungsweise neue Ausbildungstätigkeit zu verweisen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben zur konkreten Tätigkeit des Klägers in der Ausbildung zum Elektroinstallateur durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED], wobei wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme auf das

Protokoll vom 25.10. 2005 (Bl. 85- 88 d. A.) verwiesen wird. Ferner wurde Beweis erhoben gemäß Beschluss vom 29.11.2005 (Bl. 100- 103 d. A.) durch Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen Prof. [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses wird auf das Gutachten vom 17.02.2006 (Bl. 109-120 d. A.), die ergänzende Stellungnahmen des Sachverständigen vom 18.04.2006 (Bl. 131- 133 d. A.), vom 14.06.2006 (Bl. 152 -153 d. A.) sowie 26.07.2006 (Bl. 164 d.A.) und dessen Angaben im Termin gemäß Protokoll vom 31.10.2006 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist im wesentlichen zulässig und begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zahlung von Berufsunfähigkeitsrenten von monatlich 1.022,58 € und Beitragsbefreiung seit November 2003 zu.

Der Kläger hat den ihm obliegenden Beweis einer Berufsunfähigkeit von mindestens 50 % geführt:

Die maßgeblichen Bedingungen definieren Berufsunfähigkeit wie folgt: Nach § 2 (1) AVB liegt vollständige Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, die ärztlich nachzuweisen ist, voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen außer Stande ist, ihren Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Alternativ gilt: Ist die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, die ärztlich nachzuweisen ist, vollständige oder teilweise außer Stande gewesen, ihren Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, gilt dieser Zustand von Beginn an als vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit (§ 2 (3) AVB).

Als Beruf ist die berufliche Tätigkeit maßgebend, die konkret vor Eintritt der behaupteten Berufsunfähigkeit ausgeübt wurde. Das war vorliegend die Ausbildung zum Elektroinstallateur. Unter Beruf ist grundsätzlich eine

Tätigkeit zu verstehen, die auf Erwerbserzielung angelegt ist und dem Einzelnen zum Lebensunterhalt dient. Der Kläger war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht in einem Beruf tätig, sondern hat erst später eine Ausbildung begonnen. Dann muss der Berufsbegriff auch auf die konkrete Ausbildung ausgedehnt werden (vgl. OLG Zweibrücken VersR 1998, 1364; OLG Köln r + s 1988, 310).

Da die Beklagte die konkrete Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung des Klägers zum Elektroinstallateur bestritten hatte, war dazu Beweis zu erheben. Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] machten dazu überzeugende Angaben, so dass das Gericht diesen folgte und deren Angaben und die Tätigkeitsbeschreibung des Klägers gemäß Anlage K 18 (Bl. 71 d. A.) bei der Würdigung, ob Berufsunfähigkeit eingetreten ist, zugrunde legte.

Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] ist das Gericht auch vom Vorliegen einer bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit überzeugt. Dieser hat in dem Gutachten vom 17.02.2006 - worauf ergänzend verwiesen wird - u.a. folgendes ausgeführt: „Herr [REDACTED] leidet seit dem Jahr 2002 an einer gesicherten Multiple Sklerose, die ein diskretes neurologisches Defizit zur Folge hat, was allerdings die Berufsfähigkeit deutlich behindert in Form der verminderten Wahrnehmungsempfindungen und Kribbelparästhesien beider Hände und Unterarme. Hinzu kommt ein chronisches Fatigue- Syndrom mit vorzeitiger Erschöpfbarkeit, abnormer Müdigkeit und Depression...

Die Funktionseinbußen aufgrund der Sensibilitätsstörung im Hand- und Unterarmbereich bds. schränken die Geschicklichkeit, Feinmotorik und Berührungsempfindlichkeit ein. Der EDSS nach Kurtzke ist bereits seit Januar 2003 mit einem Punktwert von 3 (mäßige Behinderung) gekennzeichnet.“

Demnach ist die Lehre als Elektroinstallateur kein geeigneter Beruf, in dem der Kläger arbeiten könnte. „Aufgrund der genannten Behinderungen besteht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, dass seit Juli 2002 eine mehr als 50 %-ige Berufsunfähigkeit vorliegt... Die derzeitige medikamentöse Therapie hat zu einer Remission von Körpersymptomen

geführt (Sensibilitätsstörungen, Einschränkungen der Bewegungsabläufe), hat jedoch nicht das für diese Krankheit Multiple Sklerose charakteristische Fatigue- Syndrom verbessern können und nicht die feinmotorische Arbeiten einschränkende Berührungsempfindung. Die vorzeitige Erschöpfbarkeit und verminderte körperliche Belastung schließt den Einsatz im genannten Beruf aus."

Die Einwände der Beklagten gegen das Gutachten waren nicht geeignet, Zweifel am Beweisergebnis aufkommen zu lassen. Einer weiteren Beweiserhebung bedurfte es nicht. Der Sachverständige erläuterte überzeugend, dass es bei Einschätzung des Berufsunfähigkeitsgrades auf einzelnen Tätigkeiten nicht ankomme, da die Einschränkungen eine Restfunktion von nur etwa 30 % eines handwerklichen Menschen ausmachen. „Die im Gutachten referierten Krankenhausberichte und Schilderung der neurologischen Symptome beschreiben seit 2002 Funktionseinbußen aufgrund der Sensibilitätsstörungen im Hand- und Unterarmbereich bds., die sowohl die Geschicklichkeit wie die Feinmotorik und Berührungsempfindlichkeit einschließen. Insofern kann seit Juli 2002 eine mehr als 50 % Berufsunfähigkeit, bezogen auf den Elektroinstallationsberuf, formuliert werden."

Den Ausführungen ist zu entnehmen, dass der Sachverständige bereits zum damaligen Zeitpunkt im Wege rückwirkender Würdigung die Prognose gestellt hätte, dass der Kläger voraussichtlich 6 Monate außerstande sein wird seinen Beruf auszuüben. Selbst wenn man diese Prognose aber nicht ab Juli 2002 bejahen will, ist Berufsunfähigkeit jedenfalls nach § 2 (3) AVB eingetreten, da der Sachverständigen ein mehr als 6 Monate andauerndes Außerstandesein eindeutig bejaht hat.

In der mündlichen Verhandlung hat er zudem erläutert, dass weitere tiefenpsychologische Tests zur Beantwortung der Beweisfrage nicht erforderlich sind. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Sachverständige nach seiner langjährigen Erfahrung in der Lage ist, das chronische Fatigue-Syndrom festzustellen. Er erklärte, dass er neben Befundberichten auch Eigenangaben des Klägers herangezogen hat und diese kritisch würdigte. Dass der Kläger im Rahmen der konkreten Untersuchung kein Ausfälle

zeigte, spricht gerade nicht gegen die Berufsunfähigkeit, denn zur Feststellung der Berufsunfähigkeit ist ein längerer Beobachtungszeitraum über Jahre hinweg erforderlich. Sämtliche Untersuchungsbefunde seit 2002 hat der Sachverständige gewürdigt und daraus in Zusammenhang mit der eigenen Untersuchung eine Berufsunfähigkeit zweifelsfrei bejaht.

Wie auch für den Sachverständige besteht auch für das Gericht kein Zweifel daran, dass der Kläger seit 01.11.2003 berufsunfähig ist. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Stellungnahmen des Sachverständigen vom 18.04.2006, 14.06.2006 und 26.07.2006 verwiesen sowie auf die Angaben im Termin am 31.10.2006.

Eine Verweistätigkeit kam hier nicht in Betracht. Der Kläger genügt seiner Darlegungslast, wenn er pauschal behauptet, dass er auch keine andere Tätigkeit ausüben kann, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht. Das hat der Kläger getan. Insoweit wäre es Sache der Beklagten (sie trifft die sog. Aufzeigelast) gewesen, eine konkrete Tätigkeit darzulegen, auf die der Kläger verweisbar sein soll (vgl. Prölss/Martin, VVG, 27. Aufl., § 2 BUZ, Rdnr. 57). Das ist nicht geschehen. Ihr Sachvortrag ist ungenügend, wenn sie pauschal auf alle anderen Ausbildungsberufe verweisen will. Ohne diesen konkreten Vortrag ist nämlich schon gar nicht einschätzbar, ob ein anderer Ausbildungsberuf der Lebensstellung des Klägers entspricht. Unabhängig davon hat der Sachverständige auf Frage der Beklagten eindeutig bestätigt, dass er sich keinen Ausbildungsberuf vorstellen kann, in welchem der Kläger trotz seiner Erkrankung tätig sein könnte. Selbst wenn man die Beweisfrage abstrakt auch auf andere Ausbildungsberufe bezogen hätte, wäre dem Kläger mithin der Beweis gelungen, dass er aufgrund seiner Erkrankung nicht in der Lage ist, diesen zu mind. 50 % auszuüben. Dies liegt auch auf der Hand, denn der Kläger hat nicht nur körperliche Einschränkungen durch die MS-Erkrankung, die ihn bei handwerklichen Berufen behindern. Durch das chronische Fatigue-Syndrom wird er auch daran gehindert, andere nicht handwerkliche Tätigkeiten überhaupt erst zu erlernen.

Entsprechend war dem Kläger die begehrte Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung zuzusprechen. Da mit dem Antrag zu 1.) bereits die Renten und Beiträge konkret für November 2003 bis März 2004 beziffert werden, fehlte den Feststellungsanträgen für diesen Zeitraum das Feststellungsinteresse. Für den Zeitraum ab 01.04.2003 sind aber auch diese zulässig und begründet, was sich aus den obigen Ausführungen ergibt. Die Klage war daher im Hinblick auf die Feststellungsanträge für den Zeitraum 01.11.2003 bis 31.03.2004 als unzulässig abzuweisen. Kostenrechtlich hat dies indes keine Auswirkungen, da der Streitwert auch bei anderer Antragstellung identisch festzusetzen gewesen wäre.

Die Zinsenentscheidung folgt aus den §§ 286, 288 BGB. Die prozessualen Nebenentscheidung ergeben sich aus den §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 ZPO.

Schäfer

Beglaubigt

Justizangestellte

